

Mängelhaftung des Verkäufers bei Einbau mangelhafter Kaufsachen

- Notwendigkeit einer Erweiterung des Nacherfüllungsanspruchs im B2B-Bereich -



Rechtsanwalt
Tobias Dittmar,
Justiziar
des BTGA e.V.

1. Einleitung

In einem Aufsehen erregenden Urteil vom 16. Juni 2011 (C-65/09 und C-87/09) hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Europäische Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (RL 1999/44/EG - Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) im Rahmen des Nacherfüllungsanspruchs eine verschuldensunabhängige Verpflichtung des Verkäufers vorschreibt, eine vom Verbraucher bereits eingebaute mangelhafte Sache auszubauen und die neu gelieferte Sache wieder einzubauen oder zumindest die entsprechenden Kosten zu tragen. Zudem führt der EuGH in seinem Urteil aus, die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie stehe einer nationalen Regelung entgegen, die es dem Verkäufer erlaubt, eine Ersatzlieferung als einzig mögliche Art der Nacherfüllung mit der Begründung zu verweigern, dass die hiermit verbundenen Kosten, verglichen mit dem Wert einer vertragsgemäßen Erfüllung für den Verbraucher, unverhältnismäßig wären.

Die Entscheidung des EuGH stellt eine Ausweitung des Nacherfüllungsanspruchs gegenüber der bisherigen Rechtspraxis in Deutschland dar. Dies führt dazu, dass Teile der geltenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit der Entscheidung nicht vereinbar sind, was wiederum ein gesetzgeberisches Handeln erforderlich macht. Ende September 2012 hat daraufhin das Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit einem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechtrichtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung versucht,

den Anpassungserfordernissen Rechnung zu tragen. Darin wird vorgeschlagen, zur Umsetzung der Entscheidung des EuGH das Verbrauchsgüterkaufrecht um Sonderbestimmungen zur Nacherfüllung des Verkäufers und zum Rücktritts- und Schadensersatzrecht des Verbrauchers (§§ 474a, 474b BGB-E) zu ergänzen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Entscheidung des EuGH sind die vom BMJ vorgeschlagenen Ergänzungen durch die §§ 474a, 474b BGB-E in der Sache gerechtfertigt und grundsätzlich zu begrüßen. Klar am rechtlichen Schutzbedürfnis derjenigen Unternehmer vorbei, die ihrerseits von einem Lieferanten erworbene mangelhafte Sachen eingebaut haben, gehen jedoch die Beschränkungen auf den Anwendungsbereich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Eine bloße Modifikation des Inhalts und der Voraussetzungen der Nacherfüllung des Verkäufers nach § 439 BGB für den Verbrauchsgüterkauf würde nicht nur zu einer Zersplitterung des deutschen Schuldrechts führen, sondern ungeachtet der Tatsache, dass sowohl im Bereich Business-to-Consumer (B2C) als auch im Bereich Business-to-Business (B2B) § 439 BGB gleichermaßen gilt, Werkunternehmer als Käufer von Materialien, welche sie zur Erstellung ihrer Werkleistungen benötigen, erheblich schlechter stellen als Verbraucher.

2. Die Reichweite des Nacherfüllungsanspruchs nach geltendem Recht

Nach § 439 Abs. 1 BGB kann ein Käufer im Falle der Lieferung einer mangelhaften Sache nach seiner Wahl Nacherfüllung entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. In Bezug auf den Umfang der Nacherfüllungspflicht stellt sich dabei die Frage, ob diese auch eine Verpflichtung des Verkäufers beinhaltet, die mangelhafte Sache auszubauen und die nachgelieferte mangelfreie Sache wieder einzubauen oder doch zumindest die dafür anfallenden Kosten zu tragen, wenn die ursprünglich gelieferte mangelhafte Sache vom Käufer bereits ihrer Bestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die Beantwortung dieser Frage ist deshalb von herausragender praktischer Bedeutung,

weil ein solcher Nacherfüllungsanspruch - anders als Schadensersatzansprüche des Käufers (§ 437 Nr. 3 BGB) - vom Vertretenmüssen (§ 276 BGB), also vom Verschulden des Verkäufers, unabhängig wäre.

Müssten die anfallenden Kosten hingegen auf einen Schadensersatzanspruch aus den §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB gestützt werden, so könnte der Verkäufer eine Haftung dadurch abwenden, dass er nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB den Nachweis fehlenden Vertretenmüssens führt. Sofern der Verkäufer aber nicht auch der Hersteller der mangelhaften Sache ist, ist dieser Nachweis nicht sonderlich schwer zu erbringen. Dies gilt vor allem bei den etwa im Baustoffhandel üblichen Streckengeschäften, d. h. wenn der Hersteller direkt auf die Baustelle liefert, ohne dass das Material beim Händler zwischengelagert wird. In diesem Zusammenhang hat kürzlich auch das OLG Frankfurt a. M. mit Urteil vom 21. Juni 2012 (15 U 147/11) festgestellt, dass das Verschulden des Herstellers dem Verkäufer auch nicht nach § 278 BGB (Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte) zugerechnet wird, weil sich die Pflichten des Verkäufers nicht auf die Herstellung der Sache erstrecken. Ebenso wenig sei der Hersteller Erfüllungsgehilfe des Verkäufers, wenn er auf Veranlassung des Käufers die Kaufsache untersucht und diesem eine falsche Auskunft gibt.

Nach der bisher vorherrschenden Auffassung, die auch der BGH in seiner sog. Parkettstäbe-Entscheidung vom 15. Juli 2008 (VIII ZR 211/07) vertreten hat, handelte es sich bei dem Nacherfüllungsanspruch des Käufers um eine Modifikation von dessen ursprünglichem Erfüllungsanspruch mit der Folge, dass der Nacherfüllungsanspruch im Umfang nicht weiter reichen kann als der ursprüngliche Erfüllungsanspruch. Dieser ist jedoch nach § 433 Abs. 1 BGB regelmäßig nur auf die Übereignung und Übergabe einer mangelfreien Kaufsache gerichtet. Zu einem Ersatz weitergehender Kosten, verursacht durch den Ein- und Ausbau der mangelhaften Kaufsache, ist der Verkäufer - sowohl einem Verbraucher, als auch einem Unternehmer gegenüber! - bislang nur verpflichtet, wenn

die weitergehenden Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches nach den §§ 437 Nr. 3, 440, 280 ff. BGB vorliegen, dass heißt, der Verkäufer gemäß § 280 Abs. 1 BGB insbesondere auch schuldhaft gehandelt hat.

Nach der Entscheidung des EuGH kann hingegen bereits der Nacherfüllungsanspruch des Verbrauchers den Ausbau der mangelhaften Kaufsache und den Einbau der Ersatzsache oder Ersatz der Kosten für beides umfassen.

3. Folgerechtsprechung des BGH

Unter direkter Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH vom 16. Juni 2011 (C-65/09 und C-87/09) hat der 13. Senat des BGH in einem Folgeurteil vom 21. Dezember 2011 (XIII ZR 70/08) der Entscheidung des EuGH durch richtlinienkonforme Auslegung und – hinsichtlich der Behandlung der absoluten Unverhältnismäßigkeit – durch richtlinienkonforme Rechtsfortbildung Rechnung getragen. In seiner Entscheidung führt der BGH aus, dass die nationalen Gerichte an das vom EuGH formulierte Auslegungsergebnis gebunden seien. Vor diesem Hintergrund sei zunächst § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass die dort genannte Nacherfüllungsvariante „Lieferung einer mangelfreien Sache“ auch den Ausbau und den Abtransport der mangelhaften Kaufsache – im konkreten Fall ging es um von der Beklagten gelieferte mangelhafte Bodenfliesen – umfasse. Nach dem BGH sei diese Auslegung noch vom Wortlaut des § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB gedeckt. Nach allgemeinem Sprachgebrauch werde „liefern“ zwar verstanden als „bringen“ oder „übergeben“ einer (bestellten) Sache, dies schließe jedoch nicht aus, den in § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB verwendeten Begriff der Lieferung einer mangelfreien Sache weiter zu fassen. Dieser Begriff sei ausfüllungsfähig und eröffne einen gewissen Wertungsspielraum.

Des Weiteren führt der BGH aus, sei § 439 Abs. 3 Satz 3 BGB, welcher dem Verkäufer das Recht einräumt, die einzig mögliche Form der Abhilfe wegen (absolut) unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern, mit Art. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht vereinbar. Die hierdurch auftretende Regelungslücke sei bis zu einer gesetzlichen Neuregelung durch eine teleologische Reduktion des § 439 Abs. 3 BGB für Fälle des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 Abs. 1 Satz 1 BGB) zu schließen. Die Vorschrift sei beim Verbrauchsgüterkauf einschränkend dahingehend anzuwenden, dass ein Verweigerungsrecht des Verkäufers nicht bestehe, wenn nur eine Art

der Nacherfüllung möglich sei oder der Verkäufer die andere Art der Nacherfüllung zu Recht verweigere. In diesen Fällen beschränke sich das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung in Gestalt der Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern, auf das Recht, den Käufer bezüglich des Ausbaus der mangelhaften Kaufsache und des Einbaus der als Ersatz gelieferten Kaufsache auf die Kostenerstattung in Höhe eines angemessenen Betrags zu verweisen. Bei der Bemessung dieses Betrags seien der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen. Zugleich sei zu gewährleisten, dass durch die Beschränkung auf eine Kostenbeteiligung des Verkäufers das Recht des Käufers auf Erstattung der Aus- und Einbaukosten nicht ausgehöhlt werde.

In einer weiteren Entscheidung vom 17. Oktober 2012 (VIII 226/11) führt dann auch der 8. Senat des BGH aus, dass das Urteil des EuGH über den Umfang der Nacherfüllung beim Verbrauchsgüterkauf im Falle einer Ersatzlieferung keine Auswirkungen auf einen Kaufvertrag zwischen Unternehmern hat. Nach dem EuGH habe zwar der Verbraucher bei einer Ersatzlieferung gegenüber dem Unternehmen Anspruch darauf, dass der Unternehmer die mangelhafte Sache, die vom Verbraucher vor Auftreten des Mangels bestimmungsgemäß eingebaut worden war, ausbaut und die als Ersatz gelieferte Sache einbaut oder die hierfür anfallenden Kosten trägt. Dies gelte jedoch nur für den zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossenen Kaufvertrag (B2C). Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern (B2B) oder zwischen Verbrauchern (Consumer-to-Consumer – C2C) werde dagegen der Ausbau der mangelhaften Sache und der Einbau der Ersatzsache von der Nacherfüllungsvariante „Lieferung einer mangelfreien Sache“ (§ 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB) nicht erfasst.

4. Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EuGH-Entscheidung zu Ein- und Ausbaurkosten

In seinem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung will das BMJ nun dem Umstand Rechnung tragen, dass nach der Entscheidung des EuGH bereits der Nacherfüllungsanspruch des Verbrauchers den Ausbau der mangelhaften Kaufsache und den Einbau der Ersatzsache oder den Ersatz der Kosten für beides umfassen kann. Dabei sieht der

Referentenentwurf mit den §§ 474a (Sonderbestimmungen für die Nacherfüllung) und 474b BGB-Entwurf (Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz) eine gesetzliche Umsetzung der Entscheidung beschränkt auf den Anwendungsbereich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vor.

§ 474a Abs. 1 S. 1 BGB-E bestimmt, dass der Anspruch des Käufers auf die Lieferung einer mangelfreien Sache nach der zweiten Variante des § 439 Abs. 1 BGB auch den Ausbau der gekauften mangelhaften und den Einbau der als Ersatz zu liefernden Sache umfasst, wenn der Käufer die gekaufte Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut hat. Durch diese Regelung werde – so das BMJ in der Begründung des Entwurfs – die ausdehnende Anwendung des Nacherfüllungsanspruchs durch den EuGH nur für Verbrauchsgüterkäufe umgesetzt. Bei einem Verkauf zwischen Unternehmern umfasse der Nacherfüllungsanspruch des Käufers nach der zweiten Variante des § 439 Abs. 1 BGB den Ausbau der gekauften mangelhaften und den Einbau der als Ersatz zu liefernden Sache nicht.

Weiter führt das BMJ in seinem Gesetzesentwurf aus, setze der Anspruch des Verbrauchers auf Ausbau der gekauften mangelhaften und Einbau der als Ersatz zu liefernden Sache nach dem Urteil des EuGH voraus, dass der Verbraucher die gekaufte Sache gutgläubig und ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in die andere Sache eingebaut habe. Ohne diese Einschränkung würde der Anspruch auf die Aus- und Einbauleistung auf Fälle erstreckt, in denen der Verbraucher nicht schutzwürdig sei und der Anspruchsumfang für den Verkäufer unvorhersehbar wäre. Der art- und verwendungszweckgemäße Einbau der Sache sei dabei grundsätzlich objektiv zu beurteilen. Maßgeblich soll sein, ob der Käufer die Kaufsache durch den vorgenommenen Einbau bestimmungsgemäß verwendet hat oder nicht. Je nach Eigenart der Kaufsache könne diese mehr funktionelle oder mehr ästhetische Zwecke erfüllen. Insbesondere wenn der Käufer die Kaufsache durch den Einbau entgegen ihrer funktionellen Bestimmung verwendet habe, könne ein Anspruch auf ihren Ausbau und Einbau einer Ersatzsache jedoch abzulehnen sein.

§ 474a Abs. 2 BGB-E modifiziert dann die Voraussetzungen, unter denen der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 3 BGB verweigern kann. Damit trägt das BMJ dem Umstand

Rechnung, dass die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nach der Entscheidung des EuGH einer nationalen Regelung entgegensteht, die es dem Verkäufer wie § 439 Abs. 3 S. 1 und S. 3 Hs. 2 BGB erlaubt, eine Ersatzlieferung als einzig mögliche Art der Nacherfüllung mit der Begründung zu verweigern, dass die hiermit verbundenen Kosten, verglichen mit dem Wert einer vertragsgemäßen Erfüllung, für den Verbraucher unverhältnismäßig sind (sog. absolute Unverhältnismäßigkeit). Nach der Entscheidung des EuGH könne der Verkäufer eine Nacherfüllung, abgesehen von dem Fall ihrer Unmöglichkeit, vielmehr nur verweigern, wenn sich die Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung aus dem Vergleich der vom Verbraucher gewählten Art der Nacherfüllung mit der anderen Art der Nacherfüllung ergäbe (sog. relative Unverhältnismäßigkeit). Diese Vorgabe setzt der Referentenentwurf in § 474a Abs. 2 S. 1 BGB-E um, indem er bestimmt, dass § 439 Abs. 3 BGB mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung „im Vergleich zur anderen Art der Nacherfüllung“ nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Zudem enthält der vorgeschlagene § 474a Abs. 2 BGB-E keine § 439 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 BGB entsprechende Regelung, wonach der Verkäufer nicht nur die vom Käufer gewählte, sondern auch die andere Art der Nacherfüllung im Falle ihrer (absoluten) Unverhältnismäßigkeit verweigern kann.

Mit dem vorgeschlagenen § 474a Abs. 2 BGB-E nutzt das BMJ den Gestaltungsspielraum, auf den der EuGH für die Fälle der absoluten Unverhältnismäßigkeit des allein möglichen Ausbaus der gekauften mangelhaften und Einbaus der als Ersatz zu liefernden Sache hingewiesen hat. Danach schließt Art. 3 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie es in diesen Fällen nicht aus, den Anspruch des Verbrauchers auf die Übernahme eines angemessenen Betrages durch den Verkäufer zu beschränken. § 474a Abs. 2 S. 4 BGB-E stellt dem konsequenterweise den Fall gleich, dass beide Arten der Nacherfüllung zwar möglich, aber jeweils absolut unverhältnismäßig sind.

Die Angemessenheit des vom Verkäufer zu zahlenden Kostenbeitrages bestimmt das BMJ in erneuter Anlehnung an die Kriterien des Art. 3 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nach dem Wert der Kaufsache im Falle einer vertragsgemäßen Erfüllung und der Bedeutung des Mangels. Der Zweck der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, müsse Berücksichtigung finden. Aus die-

sem Grund dürfe das Nacherfüllungsrecht des Verbrauchers durch die Beschränkung dessen Anspruchs in der Praxis nicht ausgehöhlt werden.

Zum „vertragsgemäßen Zustand“ der Kaufsache nach Art. 3 Abs. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und damit zum Inhalt der Ersatzlieferung zählt der EuGH auch den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der Ersatzsache. Wirtschaftlich betrachtet – so das BMJ –, könne der Wert des Austauschs der Kaufsache je nachdem, welche Funktion und Bedeutung der Kaufsache insoweit zukomme, den Wert der uneingebauten Kaufsache übersteigen. Die Bedeutung des Mangels werde regelmäßig davon abhängen, ob der Mangel der eingebauten Sache ihre Verwendungsfähigkeit beeinträchtigt oder lediglich ästhetischer Natur sei. Einem lediglich ästhetischen Mangel der Kaufsache komme zumeist eine deutlich geringere Bedeutung zu, als wenn die Kaufsache ihre bestimmungsgemäße Funktion infolge des Mangels nicht oder nur eingeschränkt erfüllen könne. Vor allem im Falle eines rein ästhetischen Mangels sei es im Einzelfall auch denkbar, lediglich einen solchen Kostenbetrag als angemessen anzusehen, der unter dem Wert der ursprünglichen Kaufsache liege. Die möglichen Fälle einer Beeinträchtigung der Funktion oder Ästhetik der Kaufsache seien vielgestaltig, insbesondere könnten die Aus- und Wiedereinbaukosten so unterschiedlich sein, dass es nicht möglich sei, eine gesetzliche Obergrenze für den Anspruch des Käufers nach § 474a Abs. 2 S. 3 und 4 BGB-E zu bestimmen. Die Bemessung des vom Verkäufer zu zahlenden Teils der Nacherfüllungskosten müsse daher die Rechtsprechung anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls vornehmen.

Weiter sieht § 474a Abs. 2 S. 5 BGB-E vor, dass der Käufer einen Vorschuss verlangen kann, wenn dieser den Nacherfüllungsanspruch des Käufers nach § 474a Abs. 2 S. 3 oder 4 BGB-E auf die Zahlung eines angemessenen Teils der Nacherfüllungskosten beschränkt. Der Anspruch besteht bereits vor Durchführung der Baumaßnahmen und soll den Verbraucher davor schützen, mit solchen Nacherfüllungskosten in Vorlage treten zu müssen, die nach § 474a Abs. 2 S. 3 und 4 BGB-E der Verkäufer zu tragen hat.

5. Übertragbarkeit auf Verträge zwischen Unternehmen

Einer Übertragung der Ausführungen des EuGH in seiner Entscheidung vom 16. Juni 2011 auf Verkäufe zwischen Unternehmen

erteilt das BMJ in der Begründung seines Referentenentwurfes hingegen eine Absage, da „man die wirtschaftlichen Risiken für Verkäufer deutlich erhöhen“ würde. Insoweit ist nach dem BMJ auch zu berücksichtigen, dass eine Rückgriffsmöglichkeit des Verkäufers entsprechend § 478 Abs. 2 BGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht bestehe. Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zum vorgelegten Referentenentwurf vertrat das BMJ den Standpunkt, dass man den Unternehmern ja durch den Entwurf „nichts wegnähme“, sondern im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Entscheidung des EuGH vom 16. Juni 2011 lediglich beabsichtige, die Rechte der Verbraucher zu stärken.

Zuzugeben ist dieser Aussage, dass der Status quo für den unternehmerischen Geschäftsverkehr durch die vorgeschlagenen Änderungen im Verbrauchsgüterkaufrecht bestehen bleibt. Dennoch geht eine solche einseitige Umsetzung an den Bedürfnissen der Praxis, aber auch an den vom EuGH ganz grundsätzlich aufgestellten Gerechtigkeitsüberlegungen vorbei.

Da Werkunternehmer in nahezu sämtlichen Fällen bestimmungsgemäß die verwendeten Materialien bei ihren Auftraggebern installieren, fallen im Rahmen der Mängelbeseitigung bezüglich des mangelhaft installierten Materials Aufwendungen für dessen Demontage sowie für die Montage des neu gelieferten Materials an. Der Anfall der entsprechenden Kosten ist dabei auch für die Verkäufer bzw. Lieferanten der mangelhaften Sachen ersichtlich. Insofern erscheint es unbillig, dem Werkunternehmer allenfalls eine verschuldensabhängige Rückgriffsmöglichkeit hinsichtlich der Aus- und Wiedereinbaukosten zuzugestehen, obwohl dieser nicht die Ursache für die Entstehung der Aus- und Wiedereinbaukosten gesetzt hat. Die im Begründungsteil des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicherichtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung zu § 474a und § 474b BGB-E ausgeführte Erklärung für eine „notwendige“ Beschränkung auf den Anwendungsbereich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ist daher so nicht nachzuvollziehen. Sicherlich würde man die wirtschaftlichen Risiken für den Verkäufer erhöhen, brächte man die Entscheidung des EuGH vom 16. Juni 2011 auch für Verkäufe zwischen Unternehmen zur Geltung. Geht man diesen Weg jedoch nicht, trägt das Risiko für die Übernahme

von Aus- und Wiedereinbaukosten einer mangelhaften Sache der Werkunternehmer, der die Ursache für die Mangelhaftigkeit des eingebauten Baumaterials nicht gesetzt hat. Eine derartige Risikoordnung erscheint nicht sachgerecht.

Da der Werkunternehmer aufgrund des unterschiedlichen Haftungsumfanges im Werkvertragsrecht auf der einen und im Kaufvertragsrecht auf der anderen Seite nicht in der Lage ist, die Aufwendungen für die Demontage des defekten Baumaterials an den Verkäufer durchzureichen, führt dies zu einer Gewährleistungsfalle des Werkunternehmers, mithin zu dem unsachgemäßen Ergebnis, dass derjenige, der ein Produkt in den Verkehr gebracht hat, besser gestellt wird, als derjenige, der es im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs verwendet hat.

6. Fazit

Soweit das BMJ in seinem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung den sich aus dem Urteil des EuGH vom 16. Juni 2011 direkt ergebenden Anpassungserfordernissen Rechnung trägt, sind die vorgeschlagenen Regelungen inhaltlich zielführend und verständlich. An den rechtlichen Bedürfnissen der Praxis, insbesondere auch des industriellen Anlagenbaus der Technischen Gebäudeausrüstung vorbei, geht jedoch die Beschränkung auf den B2C-Bereich.

So führt der BGH aus, dass es in dem Fall, in welchem keine der Parteien schuldhaft gehandelt hat, gerechtfertigt ist, dem Verkäufer die Ein- und Ausbaukosten aufzuerlegen. Dies muss jedoch ebenso für Kaufverträge im B2B-Bereich gelten. Zudem hat auch der EuGH erkannt, dass Zusatzkosten nämlich dann vermieden werden, wenn der Verkäufer von vornherein seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt jedoch gleichermaßen im B2C- als auch im B2B-Bereich. Nicht nur vor dem Hintergrund der Bedürfnisse in der Praxis, sondern auch aus vorgenannten Gerechtigkeitsüberlegungen heraus, ist daher eine Auslegung des Geltungsbereichs des § 439 BGB gespalten danach, ob der Käufer ein Verbraucher oder ein Unternehmer ist, abzulehnen und der Gesetzgeber aufgerufen, den verschuldensunabhängigen kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruch einheitlich sowohl im B2C-, als auch im B2B-Bereich um die Verpflichtung zur Übernahme bzw. Kostentragung des Ausbaus von mangelhaften gelieferten Kaufsachen und des Einbaus einer als Ersatz gelieferten Sache, zu erweitern.

Soweit der BGH in seinem erwähnten Parquetstabeurteil vom 15. Juli 2008 (VIII ZR 211/07) darauf abgestellt hat, dass es sich bei den Nacherfüllungsansprüchen aus § 439 Abs. 1 BGB um eine Modifikation des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs aus § 433 Abs. 1 BGB handelt, die nur soweit geht, wie dies durch die Mangelhaftigkeit der Kaufsache bedingt ist, sollte das BMJ zudem berücksichtigen, dass der EuGH in seiner Entscheidung vom 16. Juni 2011 auch ausgeführt hat, dass der Verkäufer auf Grund der Lieferung eines vertragswidrigen Verbrauchsguts die Verpflichtung, die er im Kaufvertrag eingegangen ist, nicht ordnungsgemäß erfüllt hat und daher die Folgen der Schlechterfüllung tragen muss. Dagegen hat der Verbraucher jedoch seinerseits den Kaufpreis gezahlt und damit seine vertragliche Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt. Diese Argumentation ist auch auf den B2B-Bereich übertragbar. ◀